

## Informationen zum Datenschutz bei der Eintragung zu einem Volksbegehren

Für die mit der Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 8 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit §§ 9, 12 des Volksabstimmungsgesetzes und § 6 der Volksabstimmungsverordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten sind bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Eintragungslisten zur Prüfung der Gültigkeit:

- in eigener Sammlung:

Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg

---

Postalische und/oder elektronische Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen<sup>1</sup>

- in den Standorten für die Einwohnerangelegenheiten:

Caffamacherreihe 1 - 3, 20354 Hamburg, DSB@hamburgservice.de

---

Anschrift der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,  
Hamburg Service<sup>1</sup>

- in der Briefeintragung:

Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg, dsbderbezirke@hamburg-nord.hamburg.de

---

Anschrift des Bezirksamtes Hamburg-Nord<sup>1</sup>

Nach Einreichung der Eintragungslisten zur Prüfung der Gültigkeit sind die Bezirksamter verantwortlich für die Verarbeitung.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Bezirksamter. Im Fall der Anfechtung der Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, ist Empfänger das Hamburgische Verfassungsgericht. In seltenen Fällen können auch andere Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen Empfänger der personenbezogenen Daten sein (§ 57 der Volksabstimmungsverordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 58 der Volksabstimmungsverordnung. Eintragungslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens im Amtlichen Anzeiger nach § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 6 und § 25c Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Siebenten Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes oder für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Nicht abgegebene Eintragungslisten sind von der Initiative unverzüglich nach Ablauf der Einreichfrist zu vernichten.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Eintragung nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Ihre Eintragung wird dadurch nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Eintragung nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten. Für die Initiatorinnen und Initiatoren<sup>2</sup>:

Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg

---

Postalische und/oder elektronische Erreichbarkeit

Für den Hamburg Service:

Caffamacherreihe 1 - 3, 20354 Hamburg, DSB@hamburgservice.de

---

Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>

Für die Bezirksämter:

Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg, dsbderbezirke@hamburg-nord.hamburg.de

---

Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:  
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg, mailbox@datenschutz.hamburg.de

---

Postalische und elektronische Erreichbarkeit<sup>1</sup>

11. Sie können die Informationen auch auf der Homepage der Landesabstimmungsleitung unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/behoeerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen> ansehen.

<sup>1</sup> vor Beginn der Sammlung auszufüllen

<sup>2</sup> optionale Angabe“